

KLIENTEN JOURNAL

ERBRECHT neu ab 1.1.2017



Dr. Klaus Hoffmann
 em. Rechtsanwalt

Das Erbrechts-
 änderungsgesetz tritt
 in seinem
 wesentlichen Teil mit
 01.01.2017 in Kraft.

Die neuen Bestim-
 mungen sind

anzuwenden auf Todesfälle ab dem
 01.01.2017.

Letztwillige Verfügungen, die vor dem
 01.01.2017 getroffen wurden, bleiben,
 wenn sie formgerecht erstellt wurden,
 aufrecht.

1. Sprachliche Änderungen:

Erblasser \rightarrow **Verstorbener**

Nachlass \rightarrow **Verlassenschaft**¹

Noterbe \rightarrow **Pflichtteilsberechtigter**

Substitution \rightarrow **Ersatz-Nacherbschaft**

Legatar \rightarrow **Vermächtnisnehmer**

2. Erbrechtstitel:

- Gesetz
- letztwillige Verfügung
 (Testament, Vermächtnis)
- Erbvertrag

Bei einem freundschriftlichen
 Testament ist die gleichzeitige
 Anwesenheit von drei Zeugen
 erforderlich.

Der Testierende muss einen
 handschriftlichen Zusatz anbringen,
 dass es sich um sein Testament
 handelt.

Nottestament: nur bei konkreter
 Gefährdung zulässig, gültig für die
 Dauer von drei Monaten, zwei Zeugen
 sind ausreichend, kann auch mündlich
 errichtet werden

Die Regeln über die
 Zeugeneigenschaft werden präzisiert.

Insbesondere können beispielsweise
 Organe von bedachten Körperschaften
 (AG, GmbH, Genossenschaften,
 Vereine) nicht Zeugen sein können.

Die Fälligkeit zugedachter
 Gegenstände wird konkretisiert: Geld
 ist sofort fällig; zugedachte Sachen,
 wenn sie nicht im Nachlass vorhanden
 sind, sind nach Ablauf eines Jahres

fällig, wenn sie im Nachlass vorhanden
 sind sofort!

3. Erbverzicht (Präzisierung):

Es ist nunmehr klargestellt, dass der
 Erbverzicht auch für die Nachkommen
 gilt und auch den Pflichtteil umfasst.

Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist
 das im Erbverzicht selbst ausdrücklich
 anzuordnen

4. Gesetzliche Erbfolge

1. Linie: Kinder und deren
 Nachkommen

2. Linie: Eltern und deren
 Nachkommen

3. Linie: Großeltern und deren
 Nachkommen

4. Linie: Urgroßeltern

hier endet die gesetzliche Erbfolge bei
 der aufsteigenden Parentele (Linie).

1. Linie	2. Linie	3. Linie	4. Linie
Kinder	Eltern	Großeltern	Urgroß- eltern
Enkel	Schwester/ Bruder	Onkel/ Tante	
Urenkel	Nichten/ Neffen	Cousin/ Cousine	

Kein gesetzliches Erbrecht in
 Konkurrenz mit dem Ehegatten gibt es
 wenn der Verstorbene keine Kinder
 hatte und seine Eltern vorverstorben
 sind. Die Ehegattin erbt daher alles.

Der Verlust der Angehörigenstellung
 wird durch das Gesetz vorverlegt, also
 zum Beispiel eingebrachte
 Scheidungsklage, Verhandlung über
 einvernehmliche Scheidung, allenfalls
 mit Nachprüfung ob gerechtfertigt.

Eingetragene Partner sind den
 Ehegatten gleichgestellt.

Das gesetzliche Vorausvermächtnis
 gebührt auch für den
 Lebensgefährten/die Lebensgefährtin
 wenn drei Jahre eine
 Haushaltsgemeinschaft bestanden hat,
 allerdings nur für ein Jahr.

Sollte die Haushaltsgemeinschaft aus
 wichtigen Gründen, (zB Unterbringung
 in einem Heim, längerfristig in der
 REHAB, etc) unterbrochen worden
 sein, schadet dies nicht.

6. Pflichtteil:

Die Regelungen wurden im
 Wesentlichen nicht geändert, allerdings
 kommt den Eltern kein Pflichtteil mehr
 zu.

Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten.

Er kann aber auch durch eine
 Zuwendung auf den Todesfall des
 Verstorbenen oder eine Schenkung
 unter Lebenden gedeckt werden.

In der letztwilligen Verfügung kann die
 Stundung des Pflichtteilsanspruches
 auf höchstens fünf Jahre nach dem
 Tod des Testierenden oder die
 Zahlung in Teilbeträgen innerhalb
 dieses Zeitraumes angeordnet werden.
 Ebenso kann die Deckung des
 Pflichtteils durch eine Zuwendung ganz
 oder zum Teil auf diesen Zeitraum
 erstreckt werden.

Der Pflichtteilsanspruch kann auf
 Verlangen eines Pflichtteilsschuldners
 auch gerichtlich gestundet werden,
 wenn die Erfüllung unter
 Berücksichtigung aller Umstände den
 (Pflichtteils-)Schuldner unbillig hart
 trafe. In besonders
 berücksichtigungswürdigen Fällen
 kann der Zeitraum von fünf Jahren auf
 insgesamt höchstens zehn Jahre durch
 das Gericht verlängert werden.

Von besonderer Bedeutung ist diese
 neue Regelung dann, wenn zum

5. Ehegattenerbrecht:



¹ Kraft gesetzlicher Anordnung kommt dem Nachlass
 Rechtspersönlichkeit zu

Nachlass ein Unternehmen gehört und dieses einen erheblichen Anteil des Vermögens darstellt.

Dem Pflichtteilsberechtigten steht ein Auskunftsanspruch zu; dies auch im Zuge der Geltendmachung eines Anrechnungsanspruches.

7. Ersatzerbrecht:

Wenn sonst keine Erben vorhanden sind, gebührt - vor dem Heimfall an den Staat - dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin und deren Kindern ein außerordentliches Erbrecht, wenn die Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat.

Wenn auch ein außerordentliches Erbrecht nicht gegeben ist, kommt den vom Verstorbenen bedachten Vermächtnisnehmern anteilmäßig ein Erbrecht zu.

Kein außerordentliches Erbrecht besteht für die vom Verstorbenen bedachten Vermächtnisnehmer, die verhältnismäßig als Erben zu betrachten sind.

8. Pflichtteilsergänzung:

Zusammengerechnet werden der Nachlass und das, was der Pflichtteilsberechtigte schon erhalten hat. Dann wird der Pflichtteil ermittelt und das Erhaltene abgezogen.

Ein Mehr hat der Pflichtteilsberechtigte aus dem Nachlass zu erhalten.

9. Bewertung von Vorausempfängen, Vorschüssen und unentgeltlichen Zuwendungen sowie Zuwendungen an Stiftungen:

Vorschüsse, Vorausempfänge und Schenkungen werden gleich behandelt, maßgeblich ist der Wert des Geschenkten/Empfangenen am Schenkungstag. Allerdings erfolgt, in der Regel eine Aufwertung nach dem Verbraucherpreisindex. Der Wert am Schenkungstag ist daher wertgesichert.

Sonderregelung für Stiftungen:

Für Privatstiftungen gilt, dass die Zuwendung als Schenkung anzurechnen ist, allerdings erst dann rechtswirksam geschehen ist, wenn der Vermögensverzicht endgültig ist,

also ein Widerrufsverzicht vorliegt. Ist das Vermögensopfer endgültig erbracht, beginnt die Zweijahresfrist zu laufen.

Privatstiftungen sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Ein Änderungsvorbehalt bei Widerrufsverzicht kann nicht zu einem Widerrufsrecht führen.

Nicht klar, aber wohl anzunehmen ist, dass die Anrechnung der Schenkung (Vermögenswidmung) und des aus der Begünstigungsstellung Empfangenen nicht nebeneinander geltend gemacht werden können.

Die bisherigen und die zu erwartenden Ausschüttungen an den Begünstigten sind also nicht neben der Vermögenswidmung zusätzlich anzurechnen.

10. Pflegevermächtnis:

Ein Pflegevermächtnis gebührt für nahestehende Personen.

Nahestehende Personen sind die gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Erblassers und dessen Kinder.

Auf ein konkretes Erbrecht kommt es nicht an.

Zum Beispiel steht der Mutter des Erblassers das Pflegevermächtnis auch dann zu, wenn der Erblasser erbberechtigte Kinder hinterlässt.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass die nahestehende Person, die den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat (also eine zeitliche und eine umfangreiche Voraussetzung!).

Die Zeitspanne orientiert sich an dem Bundespflegegesetz, wonach Anspruch auf Pflegegeld nur bei ständigem Betreuungs- und Hilfsbedarf von mindestens sechs Monaten besteht.

Es soll nach den erläuternden Bemerkungen damit zum Ausdruck kommen, dass der Verstorbene pflegebedürftig gewesen sein muss.

Das Pflegevermächtnis gebührt nicht, wenn für die Leistung ein Entgelt vereinbart oder eine Zuwendung gewährt wurde, wobei dies auch von dritter Seite der Fall sein kann oder in einer letztwilligen Verfügung des Gepflegten von diesem angeordnet ist.

Bei der Bemessung der Höhe des Pflegevermächtnisses geht das Gesetz nach den Erläuterungen von einem bereicherungsrechtlichen Ansatz aus, in dem sich die Bemessung des Pflegevermächtnisses an dem Nutzen

CHECKLISTE Erbrecht neu

Der Pflichtteilsanspruch der Eltern des kinderlosen Erblassers wurde abgeschafft. Damit sind nur noch die Nachkommen des Erblassers/der Erblasserin sowie der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt, nicht aber dessen Eltern.

Die Möglichkeit, den Pflichtteil zu mindern, wurde für den Erblasser erweitert.

Die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, ist erweitert worden. Ein fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, über einen längeren Zeitraum (20 Jahre) ist nunmehr dafür ein ausreichender Grund.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Auszahlung des Pflichtteiles gestundet werden.

Zuwendungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen sind nur dann anzurechnen, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen wirklich gemacht wurde. Wie bisher müssen Pflichtteilsberechtigte Zuwendungen zur Deckung der Pflichtteile unbefristet herausgeben, nicht pflichtteilsberechtigte Personen sind nach zwei Jahren von der Herausgabepflicht befreit.

Neu ist, dass Schenkungen zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten sind, wobei anschließend eine Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex auf den Todeszeitpunkt vorzunehmen ist.

Als Erbnunwürdigkeitsgründe gelten besonders schwere Verfehlungen gegen den Erblasser und Angriffe gegen den letzten Willen. Auch strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige sind erfasst. Grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis bilden ebenso einen Erbnunwürdigkeitsgrund.

Pflegeleistungen, die am Verstorbenen drei Jahre vor seinem Tod erbracht wurden, werden erbrechtlich berücksichtigt.

Das fremdhändige Testament kann wie bisher vor drei Zeugen errichtet werden, allerdings müssen alle drei Zeugen gleichzeitig anwesend sein, und muss der Testierende vor den Zeugen schriftlich festhalten, dass er seinen letzten Willen errichtet.

Lebensgefährten kommt unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zu: nämlich vor dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und der Aneignung durch den Bund (bisher Heimfall an den Staat).



Kanzleistandort Tulln

3430 Tulln, Nußallee 3;

T +43 2272 61866 -0 | F +43 2272 61866 - 11

des Gepflegten, nicht aber an den Kosten der Tätigkeit einer professionellen Fachkraft.

11. Verjährung

Zeitlich kann der Anrechnungsanspruch gegen den Beschenkten (Vorempfänger und Vorschüsse sind gleich zu behandeln) sowie gegen den Nachlass und die Erben erst nach dem Tod und nicht schon zu Lebzeiten geltend gemacht werden, weil erst in diesem Zeitpunkt die Hinzurechnung verlangt werden und damit die Aktivlegitimation beginnen kann.

Die erbrechtlichen Ansprüche auf An- und Hinzurechnung verjähren drei Jahre ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruches maßgebenden Tatsachen.

Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren die in § 1487a ABGB genannten Rechte dreißig Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.

12. EU-ErbVO

Zuständigkeit / anwendbares Recht:

Zuständig ist jener Staat, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen im Todeszeitpunkt lag.

Die Rechtswahl auf Heimatrecht ist möglich.

Ein Österreicher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann in Form einer letztwilligen Verfügung sein Heimatrecht wählen und auch eine entsprechende Zuständigkeit festlegen. Solches gilt auch für sogenannte Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedsstaates sind. ☺

1 AHG zu einer Haftung des Rechtsträgers führt.

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs erfasst der Schutzzweck von Raumordnungsgesetzen jedenfalls die subjektiv-öffentlichen Rechte der Liegenschaftseigentümer. Der Oberste Gerichtshof hat auch bereits ausgesprochen, dass Flächenwidmungspläne für die Frage der Bebaubarkeit einer Liegenschaft von entscheidender Bedeutung sind und ihr Inhalt die wichtigste Grundlage für alle wirtschaftlichen Dispositionen, die mit dem Kauf und der Bebauung von Grundstücken verknüpft sind, darstellt.

Der Oberste Gerichtshof hat demnach Erwerb eines Baugrundstücks, dessen Lage im Hochwassergebiet der Flächenwidmungsplan zu Unrecht nicht ausgewiesen hatte, nach Erteilung der Baubewilligung einen Amtshaftungsanspruch auf Ersatz ihrer frustrierten Aufwendungen bei der Bebauung des Grundstücks (eines reinen Vermögensschadens) zugebilligt.

Ist die Grundlagenforschung einer Gemeinde derart mangelhaft, dass hochwassergefährdete Flächen als Bauland ausgewiesen werden, sind einem Bauwerber (auch) jene Aufwendungen zu ersetzen, die der Eigentümer im Vertrauen auf die Bestandskraft der Widmung getätigt hat.

Zur Frage der Rechtswidrigkeit der Umwidmung eines Grundstücks durch eine Gemeinde, muss ein Antrag nach Art 89 Abs 2 iVm Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG auf Aufhebung der Änderung des Flächenwidmungsplans an den Verfassungsgerichtshof gestellt werden.

Zur Reichweite der Warnpflichten eines Werkunternehmers in Bezug auf eine mangelhafte Vorleistung eines anderen Werkunternehmers, auf welche dessen Gewerk nicht unmittelbar aufbaut (7 Ob 152/16b)

Infolge des im Bauwesen typischen Zusammenwirkens von Bauherren, bauausführenden Unternehmen und Sonderfachleuten wie Statikern besteht neben der Hauptpflicht auf Erstellung eines bestimmten Werkes immer die Nebenpflicht der Kooperation zwischen Werkbesteller und ausführendem Werkunternehmer mit gegenseitigen Aufklärungspflichten und Kontrollpflichten.

Bei der Frage des Ausmaßes der Warnpflicht darf der wirtschaftliche Aspekt nicht vernachlässigt werden; umfangreiche, technisch schwierige und kostenintensive Untersuchungen, die zur eigentlichen Werkleistung und der Höhe des Werklohns nicht in einem

vernünftigen Verhältnis stehen, muss der Unternehmer nur anstellen, wenn dies besonders vereinbart ist.

Die Warnpflicht besteht immer nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht des Unternehmers und der damit verbundenen Schutz- und Sorgfaltspflichten.

Die Aufklärungspflicht geht nicht so weit, dass der Werkunternehmer davon ausgehen müsste, dass sein (fachkundiger) "Vormann" nicht fachgerecht arbeiten werde.

§ 231 ABGB – Unterhaltsbemessung im Zusammenhang mit überdurchschnittlich ausgeübtem Kontaktrecht (7 Ob 172/16v)

Betreut der geldunterhaltspflichtige Elternteil das Kind im Rahmen des üblichen Kontaktrechts in seinem Haushalt, hat dies keine Auswirkungen auf seine Unterhaltspflicht (10 Ob 17/15w ua).

Üblich ist nach ständiger Rechtsprechung die Mitbetreuung im Rahmen eines Kontaktrechts von zwei Tagen alle zwei Wochen sowie von vier Wochen in den Ferien, also etwa an 80 Tagen pro Jahr (10 Ob 17/15w, 8 Ob 69/15b mwN).

Pro wöchentlichem Betreuungstag, an dem sich das Kind über den Durchschnitt (ein Tag pro Woche – Ferienbesuchsrecht bleibt unberücksichtigt) hinaus beim zahlenden Elternteil aufhält, wird ein Abschlag von etwa 10 % vom Geldunterhalt vorgenommen.

Sind die Betreuungs- und Naturalleistungen der Eltern völlig gleichwertig, dann besteht kein Geldunterhaltsanspruch des Kindes mehr, sofern auch das maßgebliche Einkommen der Eltern etwa gleich hoch ist.

In allen anderen Fällen steht dem Kind aber weiterhin ein Restgeldunterhaltsanspruch gegen den leistungsfähigeren und/oder weniger betreuenden Elternteil zu, der das unterschiedliche Betreuungsverhältnis bzw. den geringeren Lebensstandard, an dem das Kind beim anderen Elternteil partizipieren kann, ausgleicht.

Der obsorgeberechtigte Elternteil kann dem kontaktberechtigten Elternteil Ausflüge ins Ausland untersagen (8 Ob 146/15a)

Im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrechts kommt dem obsorgeberechtigten Elternteil auch die Disposition über die Reisedokumente des Kindes zu.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht schließt die Berechtigung mit ein, die

RECHTSPRECHUNG



Mag. Johannes Sykora, Rechtsanwalt

Zur Amtshaftung einer Gemeinde für eine fehlerhafte Flächenwidmung (1 Ob 199/16w)

Flächenwidmungspläne werden von den Gemeinden im Rahmen der Hoheitsverwaltung erlassen. Die Änderung eines Flächenwidmungsplans durch eine Gemeinde kann nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Amtshaftungsansprüche begründen, weil sie in Vollziehung der Gesetze erfolgt und eine Maßnahme der Hoheitsverwaltung darstellt, deren Fehlerhaftigkeit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs

Reisedokumente für das Kind innezuhaben.

Das Kontaktrecht kann durch das Aufenthaltsbestimmungsrecht durchaus beschränkt werden. Ohne Vorliegen besonderer Umstände kann der allein obsorgeberechtigte Elternteil Auslandsreisen mit dem Kind grundsätzlich untersagen.

Der im Rahmen des Kontaktrechts aktuell das Kind betreuende Elternteil kann nur Alltagsentscheidungen allein treffen. Dazu gehört etwa die Erlaubnis, bei Freunden zu übernachten. Nur in derartigen Angelegenheiten kommt auch dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil, bei dem sich das Kind rechtmäßig aufhält, gemäß § 189 Abs 1 Z 2 ABGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu.

§ 1 UWG und Nachahmung fremder Erzeugnisse (4 Ob 140/16s)

Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffungsvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener mühevoller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, handelt unlauter iSd § 1 UWG.

Als Kennzeichen einer "glatten Übernahme" wird vor allem gesehen, dass das Nachahmen mittels eines meist technischen Vervielfältigungsverfahrens unter Ersparung eigener Kosten geschieht, also etwa bloß kopiert oder abgeschrieben wird.

Das Aufwenden von eigener Mühe und eigenen Kosten kann aber nur dann verlangt werden, wenn andernfalls die Interessen eines Mitbewerbers geschädigt werden könnten. Dies ist dann der Fall, wenn der Nachahmer das nachgeahmte Produkt im Hinblick auf seine Kostenersparnis preisgünstiger abgeben kann, sodass er dem Erzeuger des Originals schmerzhaft Konkurrenz macht.

Besondere Umstände, welche die Übernahme einer fremden Leistung unlauter machen, sind auch dann gegeben, wenn der Nachahmende das Vorbild nicht nur als Anregung zu eigenem Schaffen benützt, sondern seinem Produkt ohne ausreichenden Grund die Gestaltungsform eines fremden Erzeugnisses gibt und dadurch die Gefahr von Verwechslungen hervorruft.

Verwechslungsgefahr ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn dem nachgeahmten Produkt wettbewerbliche Eigenart und eine gewisse Verkehrsbekanntheit zukommt.



Kanzleistandort Wien

1010 Wien, Gonzagagasse 9/13;

T +43 1 53110 -0 | F +43 1 531 10 - 10

Als "wettbewerblich eigenartig" ist ein Produkt dann anzusehen, wenn es bestimmte Merkmale oder Gestaltungsformen aufweist, die im Geschäftsverkehr seine Unterscheidung von gleichartigen Erzeugnissen anderer Herkunft ermöglichen. Um eine Herkunftsvorstellung auszulösen, wird ein Erinnerungsbild, ein geistiges Fortleben im Gedächtnis des Publikums verlangt. Dabei kommt es auf die Gesamtheit der wesentlichen Gestaltungselemente an. Ein Erzeugnis kann auch aufgrund seiner technischen Merkmale wettbewerbliche Eigenart haben. Im Hinblick auf das maßgebliche, beim angesprochenen Interessenten hervorgerufene Erinnerungsbild liegt es nahe, dass es nur auf von außen erkennbare Merkmale ankommen kann.

Im Falle geringer wettbewerblicher Eigenart könnte nur ein eingeschränkter Schutz in Anspruch genommen werden und wirken in einem solchen Fall schon geringfügige Abweichungen einer Verwechslungsgefahr entgegen.

Entziehung der Lenkberechtigung für zwei Wochen bei Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h (VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0099)

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde dem Revisionswerber nach rechtskräftiger Bestrafung wegen Übertretung des § 99 Abs 2e StVO (Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h) die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 3 FSG für zwei Wochen entzogen.

Der VwGH führte dazu aus: Entgegen der Annahme des Revisionswerbers hat in Fällen wie dem vorliegenden, für die bereits im Gesetz eine fixe beziehungsweise eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 FSG zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)

Dauer zu führen und eine Wertung im Sinne des § 7 Abs 4 FSG zu entfallen.

Bei Vorliegen der in § 26 Abs 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum beziehungsweise Mindestzeitraum auszusprechen.

§§§§§ GEWUSST? §§§§§

Unsicherheitseinrede - § 1052 ABGB

§ 1052. Wer auf die Übergabe dringen will, muss seine Verbindlichkeit erfüllt haben oder sie zu erfüllen bereit sein. Auch der zur Vorausleistung Verpflichtete kann seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn diese durch schlechte Vermögensverhältnisse des anderen Teiles gefährdet ist, die ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein mussten.

Dem zur Vorausleistung Verpflichteten steht im Falle der Gefährdung der Gegenleistung durch „schlechte Vermögensverhältnisse“ der anderen Vertragspartei ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Objektiv begründete Besorgnis des Vorleistungspflichtigen über eine mögliche Zahlungsunfähigkeit im Fälligkeitszeitpunkt oder über mangelnde (allenfalls sogar unverschuldete) Fähigkeit zur Leistungserbringung des Nachleistungspflichtigen reicht aus!

Analog gilt dies nach der Rechtsprechung für jedes Verhalten, welches den Eindruck erweckt, der Nachleistungspflichtige wolle seine Verbindlichkeit nicht erfüllen.

Die Unsicherheitseinrede steht nur hinsichtlich der im Austauschverhältnis stehenden Leistungen zu und besteht nicht mehr nach Erbringung der Gegenleistung.

Sie schützt lediglich das Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit und vor Vermögensverfall des Nachleistungsverpflichteten, sodass sie nicht zulässig ist, wenn dieser seine Leistungspflicht zur Gänze oder teilweise bestreitet.

Wenn die Gefährdung eingetreten ist, spielt keine Rolle, sofern der zur Vorausleistung Verpflichtete hiervon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht wusste und auch nicht wissen musste. Waren ihm die schlechten Vermögensverhältnisse bekannt, so ist das Leistungsverweigerungsrecht ausgeschlossen.

Die Unsicherheit ist mittels Einrede im Prozess geltend zu machen und ist nicht an eine vorangehende Anknüpfung gebunden. Auch eine teilweise erbrachte Leistung oder der Verzicht auf das Zurückbehaltungsrecht nach § 1052 Satz 1 wegen Gewährleistungsansprüchen steht der Unsicherheitseinrede nicht im Wege.

Impressum: Nr 1/2017

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Hoffmann & Sykora, Rechtsanwälte KG, Redaktion: Nußallee 3, 3430 Tulln

Richtung: unpolitische, unabhängige in unregelmäßigen Abständen erscheinende Informationsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Zivilrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Rechtsanwaltskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© Hoffmann & Sykora, Rechtsanwälte KG, FN 9467y; www.sykora.at; kanzlei@sykora.at

© Konzept & Design: Mag. Johannes Sykora, Rechtsanwalt